

Flavigny Pa+Ko 11 (deu)

PRESTARIE¹

In Gottes Namen Abt Soundso und die ganze Gemeinschaft unserer Brüder – *oder* der Mönche –, die Gott im Kloster Soundso dienen, an unseren Sohn in Christo Soundso.

Da es Deine Bitte und Ersuchen war und unser Wille es nicht verwehrt, dass wir Dir ein *beneficium*² über Besitzungen von uns gewähren sollten, haben wir dies so auch getan. Es handelt sich um diejenigen [Besitzungen] im Gau Soundso in der Gemarkung³ Soundso, an dem Ort, der solcherart⁴ heißt, die Du – *oder* der Soundso – durch ein Schenkungsschreiben⁵ vom heutigen Tage an unserem schon genannten Kloster Soundso zugesichert hat⁶. Es handelt sich dabei um ein Gehöft mit Haus und weiterem Grund und um so viel, wie in dieser Schenkung enthalten ist, so dass Du dieselben Besitzungen, solange Du am Leben sein wirst – *oder* auf fünf Jahre *oder* auf zehn Jahre *oder* auf fünfzehn Jahre⁷ –, in üblicher Weise haben und besitzen und bewirtschaften darfst und keine Erlaubnis haben sollst, daran etwas zu vermindern oder irgendetwas zu entfremden. Denn, falls Du das tust *oder* Dich an anderen feindseligen *oder* auch⁸ unrechten Schlichen *oder* Feindseligkeit beteiligen solltest *oder* Du selbst [dich erdreisten magst] *oder* sonst irgendein Mensch sich erdreisten mag⁹, wegen derselben Besitzungen zu erscheinen *oder* vorstellig zu werden, sollst Du zunächst einmal dieselben Besitzungen herausgeben und verlieren¹⁰ und musst ansonsten dem schon genannten Kloster soundsoviel von solcher Beschaffenheit¹¹ bezahlen und ableisten. Und wir haben Dich geschätzt: Du musst jedes Jahr für dieselben Besitzungen demselben Kloster zum Fest des heiligen Soundso [soundsoviel] Wachs¹² – *oder* soundsoviel Silber – bezahlen. Und falls Du bei dieser Zahlung säumig sein solltest, musst Du dasselbe in doppelter Höhe erstatten¹³, und diese Prestarie¹⁴ von uns soll bis zu diesem Termin fest fortbestehen.

Mit eidlich hinzugefügter Zusicherung¹⁵.

Geschehen da und da.

¹ Als *prestaria* wurde das im Zusammenhang mit einer prekariatischen Landleihe vom Verleiher ausgestellte Dokument bezeichnet. Sie zeichnete den Rechtsvorgang aus Perspektive des Verleihers auf und bildete damit das Gegenstück zur gleichzeitig vom Leihnehmer ausgestellten *precaria*. Mitte des 9. Jahrhunderts scheint diese Distinktion außer Gebrauch gekommen zu sein. In der Folge konnte *prestaria* oft synonym zu *precaria* verwendet werden. Vgl. L. Morelle, Les actes de précaire, S. 615-617. Es handelt sich hier entsprechend um das Gegenstück zu Formel Flavigny Pa+Ko 10.

² Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ *oder* „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f.

³ Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc’h, Le duché du Maine, S. 83f.; J. F. Boyer, Pouvoirs et territoires, S. 370.

⁴ Das *sic* dient hier ebenfalls als Platzhalter für den Namen.

⁵ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen (†337) war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

⁶ Der Satz endet in der dritten Person. Der Verfasser orientierte sich für das Prädikat am als alternative gekennzeichneten *ille*, nicht am ursprünglichen *tu*.

⁷ Die Festlegung einer Fünfjahresfrist für die Erneuerung von durch Kirchen ausgegebene *precaria* findet sich auch in karolingerzeitlicher Gesetzgebung wieder und scheint hier älteres Gewohnheitsrecht wiederzugeben (Kapitular von Herstal 779, c. 13, MGH Capit. 1, S. 50; Synode von Meaux 845, c. 22, MGH Conc. 3, S. 96). Möglicherweise steht diese Frist in Zusammenhang mit der für die Langobarden bezeugten Rechtspraxis, dass das Eigentum an Land, welches für fünf Jahre von einer Person bewirtschaftet wurde, auf diese übergehen sollte (Edictus Rothari c. 227, MGH LL 4, S. 56). Die Dauer dieser Frist geht möglicherweise auf römische Rechtspraxis zurück. Vgl. dazu H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 291f. und 304f.; E. Levy, Vom römischen Precarium, S. 25-27.

⁸ Der Verfasser nutzt hier *vel* bewusst in Abgrenzung von *aut*, um die Binnendifferenzierung innerhalb der Konstruktion (*aliam contrario vel iniquo ingenio*) von der übergeordneten Konstruktion (*aut aliam ... aut contrarietate[m]*) zu trennen.

⁹ Lies *conatus [fueris aut] fuerit*.

¹⁰ K. Zeumer, *Formulae*, S. 491 wertet das *vel perdere* nicht als Teil der ursprünglichen Urkunde, sondern geht von einer hinzugefügten Auswahlmöglichkeit aus und setzt *vel* kursiv.

¹¹ Im Gegensatz zu den meisten Formeln wurde hier nicht nur die Summe, sondern auch die konkrete Form der Strafzahlung entfernt.

¹² Seit dem 8. Jahrhundert scheinen Klöster und Kirchen bestimmten Pächtern innerhalb ihrer Grundherrschaften speziell für die Beleuchtung der Kirchen vorgesehene Abgaben auferlegt zu haben. Aus diesen bildeten sich in der Folge spezielle Personengruppen (*cerocensuales*, *cerarii*, *luminarii*) innerhalb der grundherrschaftlichen *familia* heraus. Die Abgaben waren zunächst in Wachs oder Kerzen zu erbringen, später zum Teil auch in Form von Geldzahlungen. Vgl. dazu R. Wulf, *Wachszins*, Sp. 1074-1076; P. Fouracre, *Eternal light*, S. 74-78; S. Esders, *Formierung*, S. 67-70.

¹³ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, *Die Pönformel*, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 111-117; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 647.

¹⁴ Als *prestaria* wurde das im Zusammenhang mit einer prekariatischen Landleihe vom Verleiher ausgestellte Dokument bezeichnet. Sie zeichnete den Rechtsvorgang aus Perspektive des Verleihers auf und bildete damit das Gegenstück zur gleichzeitig vom Leihnehmer ausgestellten *precaria*. Mitte des 9. Jahrhunderts scheint diese Distinktion außer Gebrauch gekommen zu sein. In der Folge konnte *prestaria* oft synonym zu *precaria* verwendet werden. Vgl. L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 615-617.

¹⁵ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.